

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0039/2004**

25.11.2004

\*

## **BERICHT**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (KOM(2004)0643 – C6-0172/2004 – 2004/0241(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Jean-Paul Gauzès

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
VERFAHREN.....	8



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (KOM(2004)0643 – C6-0172/2004 – 2004/0241(CNS))**

### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004)0643)<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind,
  - gestützt auf Artikel 94 sowie auf Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz und Absatz 4 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0172/2004),
  - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0039/2004),
1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik San Marino zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. Vorgeschichte**

Angesichts einer fehlenden Koordination der nationalen Systeme zur Besteuerung von Zinserträgen und der damit einhergehenden Möglichkeit, dass Gebietsansässige in den Mitgliedstaaten in ihrem Wohnsitzstaat jeder Form der Besteuerung von Zinserträgen aus einem anderen Staat entgehen können, war beschlossen worden, eine Richtlinie vorzubereiten, mit der dieser Zustand behoben werden soll, der die Entwicklung eines schädlichen Steuerwettbewerbs begünstigt, da die Kapitalflüsse hin zu Ländern tendieren, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und über ungewöhnlich niedrige Steuersätze verfügen. Aufgrund fehlender Informationen zu diesen Erträgen wird das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang hat der Rat die Kommission durch Beschluss vom 16. Oktober 2001 ermächtigt, mit der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino entsprechende Abkommen auszuhandeln, um zu gewährleisten, dass diese Länder Maßnahmen verabschieden, die denjenigen, die innerhalb der Gemeinschaft Anwendung finden werden, gleichwertig sind, um eine tatsächliche Besteuerung von Zinserträgen in Form von Zinszahlungen zu gewährleisten.

Der Rat hat daher am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen angenommen. Diese Richtlinie sieht ein System des Informationsaustausches vor, dessen Anwendung ursprünglich auf den 1. Januar 2005 festgesetzt worden war.

Drei Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Luxemburg) haben Bedingungen an diese Aufhebung des Bankgeheimnisses geknüpft. Sie erreichten die Einführung eines Übergangszeitraums, während dessen sie ermächtigt sind, anstelle der Durchführung des vorgesehenen Informationsaustausches eine Steuer zu erheben.

Der Rat hat bereits ein Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen mit der Schweiz abgeschlossen und ist dabei, das gleiche auch mit Andorra und Lichtenstein zu tun. Diese Abkommen umfassen vier Bestandteile: mit dem Wohnsitzstaat geteilte Quellensteuer, freiwillige Weitergabe von Informationen auf Betreiben des Empfängers der Erträge, Klausel bezüglich einer erneuten Prüfung, Fortschritte im Bereich des Austauschs von Erkenntnissen bei Steuerbetrug. Das gleiche gilt auch für die mit der Republik San Marino und dem Fürstentum Monaco abzuschließenden Abkommen.

Die Abkommen mit der Republik San Marino und dem Fürstentum Monaco wurden dem Rat im Hinblick auf deren Annahme unterbreitet. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 21. Januar 2003 wird in diesen beiden Texten bekräftigt, dass die Europäische Gemeinschaft im Laufe der in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 vorgesehenen Übergangsfrist Gespräche mit weiteren bedeutenden Finanzzentren aufnehmen wird, um zu erreichen, dass diese Maßnahmen ergreifen, die mit denjenigen, die von der Gemeinschaft angewendet werden müssen, gleichwertig sind.

Der Rat hat eine politische Einigung zu dem Text zum Ausdruck gebracht. Nunmehr wird das

Europäische Parlament konsultiert.

## **II. Bemerkungen des Berichtstatters**

Ihr Berichtstatter ist der Auffassung, dass die Abkommen, die Gegenstand des Vorschlags für einen Beschluss des Rates sind, in technischer Hinsicht zufriedenstellend sind. Außerdem handelt es sich um einen wichtigen Schritt auf politischer Ebene. Er schlägt daher keine Änderungsanträge vor.

Die Abkommen werden dazu führen, dass die betreffenden Länder garantiert Maßnahmen ergreifen, die denjenigen gleichwertig sind, die innerhalb der Europäischen Union für eine tatsächliche Besteuerung von Zinserträgen in Form von Zinszahlungen in einem Staat für Empfänger mit Wohnsitz in einem anderen Staat angewendet werden müssen. Dieses System wird eine wirksame Besteuerung ermöglichen, die notwendig ist, um einen schädlichen Steuerwettbewerb zu bekämpfen und zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, erweist sich der in diesem Abkommen vorgesehene automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden als geeignetes Mittel.

Es ist wichtig, dass die Verhandlungen mit den Drittländern rechtzeitig abgeschlossen werden. Die Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein und Andorra sind mittlerweile abgeschlossen. In Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika lässt der derzeitige Rahmen der bilateralen Beziehungen mit den Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung den Schluss zu, dass gleichwertige Maßnahmen bereits vorhanden sind.

Die Umsetzung dieser Reihe von Abkommen war ursprünglich für den 1. Januar 2005 vorgesehen. Durch Beschluss des Rates vom 19. Juli 2004 wurde sie jedoch auf den 1. Juli 2005 verlegt, wobei die verschiedenen Voraussetzungen für die Umsetzung bis zu diesem Datum erfüllt sein müssen. Es ist wichtig, dass dieses Datum beachtet wird, damit das gesamte System unter ordnungsgemäßen Voraussetzungen angewendet werden kann.

Wir begrüßen die Bemühungen im Hinblick auf die Einführung einer steuerrechtlichen Transparenz und einer echten justiziellen Zusammenarbeit, die es ermöglichen, Steuerbetrug und Geldwäsche zu bekämpfen. Dennoch ist Ihr Berichtstatter der Ansicht, dass sowohl die Republik San Marino als auch das Fürstentum Monaco, die sich beide dafür entschieden haben, einen Teil ihres Wohlstands auf der Entwicklung der Finanzdienste aufzubauen, auch weiterhin die Spielregeln beachten und ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche weiter ausbauen müssen.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2004)0643 – C6-0172/2004 – 2004/0241(CNS)
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 300 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV
<b>Grundlage in der Geschäftsordnung</b>	Art. 51 und Art. 83 Abs. 7
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	5.11.2004
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 13.10.2004
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	– –
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	– –
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	– –
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Jean-Paul Gauzès 10.11.2004
<b>Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen)</b>	–
<b>Vereinfachtes Verfahren</b> Datum des Beschlusses	– –
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b> Datum der Stellungnahme	– –
<b>Änderung der Mittelausstattung</b> Datum der Stellungnahme	– –
<b>Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses</b> Datum des Beschlusses des Plenums	–
<b>Konsultation d. Ausschusses d. Regionen</b> Datum des Beschlusses des Plenums	–
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	23.11.2004
<b>Datum der Annahme</b>	23.11.2004
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 28 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pervenche Berès, Zsolt László Becsey, Ieke van den Burg, Paolo Cirino Pomicino, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Benoît Hamon, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Brice Hortefeux, Ian Stewart Hudghton, Sophia Helena In 't Veld, Enrico Letta, Piia-Noora Kauppi, Cristóbal Ricardo Montoro Romero, Joseph Muscat, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Antolín Sánchez Presedo, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, John Whittaker, Lars Wohlin

<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Harald Ettl, Satu Hassi, Antonis Samaras, Theresa Villiers	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	-	
<b>Datum der Einreichung - A6</b>	25.11.2004	A6-0039/2004
<b>Anmerkungen</b>	-	